



Sachstand

Islamisches Rechtsverständnis/Fatwa

Islamisches Rechtsverständnis/Fatwa

Aktenzeichen: WD 1-027/22
Abschluss der Arbeit: 05.09.2022
Fachbereich: WD 1: Geschichte, Zeitgeschichte Politik

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Wer besitzt nach islamischem Rechtsverständnis die Berechtigung, eine Fatwa auszusprechen, die einen Aufruf zur Gewalt gegen Personen oder Einrichtungen zum Inhalt hat? Können derartige Fatwas wieder aufgehoben werden?	4
2.	Welche Person oder Einrichtung, in welchen Ländern, haben Fatwas, in denen zu Gewalt gegen Personen oder Einrichtungen aufgerufen wurde, seit 1989 ausgesprochen? Wie viele Opfer hat es aufgrund derartiger Fatwas gegeben, und wo kam es zu rechtskräftigen Urteilen gegen die Täter?	6
3.	Literaturverzeichnis	8

1. Wer besitzt nach islamischem Rechtsverständnis die Berechtigung, eine Fatwa auszusprechen, die einen Aufruf zur Gewalt gegen Personen oder Einrichtungen zum Inhalt hat? Können derartige Fatwas wieder aufgehoben werden?

Fatwas sind dem Grunde nach Rechtsgutachten islamischer Gelehrter (Mufti), die einem Ratsuchenden auf Anfrage erteilt werden. Wenn der Rechtsgelehrte der Auffassung ist, dass die Fatwa von allgemeinem Interesse ist, kann er sie zum Inhalt eines Freitagsgebets machen oder sie auch veröffentlichen.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es „*das* eine, festgelegte islamische Recht“ nicht gibt.¹ Der Islamwissenschaftler Abdel-Hakim Ourghi konstatiert: „Der Islam im Singular existiert nicht, sondern nur ein Islam im Plural.“² Indes besteht Einigkeit über die Hauptquellen des islamischen Rechts. Als erste Quelle gilt der Koran; die zweite Hauptquelle ist die Sunna, die Gesamtheit der Überlieferungen (Hadithe), die bis zum Ende des 7. Jahrhunderts entstanden sind.³

Im sunnitischen Islam haben Fatwas keine Rechtsverbindlichkeit.⁴ Birgit Krawietz erläutert in ihrer Habilitationsschrift „Hierarchie der Rechtsquellen im tradierten sunnitischen Islam“⁵, dass von einer Fatwa grundsätzlich kein Zwang ausgehe, diese zu befolgen, sondern vielmehr eine Selbstverpflichtung bestehe, die der Ratsuchende eingeht, nachdem er die Antwort sorgfältig geprüft hat und von der Richtigkeit der Auskunft überzeugt ist. Solange dieser Zustand nicht erreicht sei, müsse der Ratsuchende „entweder mehrere Muftis oder immer wieder denselben angehen.“⁶ Rechtsmeinungen können hier auch revidiert oder aufgehoben werden. Wenn der Mufti feststellt, dass ihm ein Fehler unterlaufen ist, ist er verpflichtet, den Ratsuchenden darüber zu informieren. Der Ratsuchende sollte der zweiten Rechtsmeinung folgen, wenn er davon rechtzeitig erfährt. Bei einer korrekt durchgeführten Fatwa kann das Gutachten nicht durch einen anderen Mufti für ungültig erklärt werden.⁷

Im schiitischen Islam verhält es sich anders: Fatwas sind rechtsverbindlich, die Gläubigen müssen ihnen Folge leisten. Eine Fatwa wegen Beleidigung des Propheten kann nicht aufgehoben werden. So hatte die Fatwa, die Ayatollah Khomeini 1989 gegen Salman Rushdie aussprach, gesetzesähnlichen Charakter.⁸

1 Rohe, 2013, S. 16, Hervorhebung im Original; Kartal, 2003; S. 386ff.

2 Ourghi, 2017, S. 13; siehe zu den vier Rechtsschulen unter den Sunniten auch Krawietz, 2002, S. 63ff.

3 Rohe, 2013, S. 16; Kartal, 2003, S. 388f.

4 Schirmmacher, 2004.

5 Krawietz, 2002, S. 388.

6 Krawietz, 2002, S. 386ff.

7 Krawietz, 2002, 389.

8 Schirmmacher, 2004.

Allgemein gilt, je bedeutender die Rechtsfolge, die mit der Fatwa verbunden ist, desto hochrangiger sollte der Rechtsgelehrte sein, der diese Fatwa ausgibt. Als besonders einflussreich gelten die Rechtsgelehrten der Azhar-Universität in Kairo, aber auch Rechtsgelehrte, die selbst zugleich ein politisches Amt innehaben, oder die Unterstützung einer staatlichen Einrichtung genießen.

Seit Mitte der 1990er Jahre werden Fatwas auch im Internet verbreitet. Das erste Portal war Qaradawi.net von Yusuf al-Qaradawi, ehemaliger Schüler der Azhar-Universität, der von Doha/Qatar aus die Website in arabischer Sprache betrieb.⁹

Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Internetportalen, in denen Fatwas veröffentlicht werden. Der Islamwissenschaftler Matthias Brückner analysierte bereits 2002 einige Websites, auf denen Fatwas des Ayatollah Khamenei bzw. aus seinem Umfeld mit dem Anspruch veröffentlicht wurden, dass der Iran den Islam repräsentiere.¹⁰

Außerdem gibt es eine Vielzahl von nicht-staatlichen Portalen, auf denen um Fatwas gebeten werden kann; die Verfasser der Fatwas sind Experten für das jeweilige Gebiet, z.B. Psychologen oder Naturwissenschaftler. Sie werden nicht als Muftis bezeichnet, sondern als khabir (Experte) oder mustishar (Berater).¹¹ Neben einer Auflistung von Fatwas gibt es etwa auf IslamOnline.net (IOL) das Format live Fatwas, in denen täglich in einem ein-bis zweistündigen Chat um Rat nachgesucht werden kann. Auch hier sind die Ratgebenden nicht unbedingt Muftis, sondern in der Regel Mitarbeitende von IOL.¹²

Als Gründe für eine Fatwa, in der zur Tötung von Personen aufgerufen werden kann, gelten: die Verunglimpfung des Propheten, die Verunglimpfung des islamischen Glaubens und der „Abfall vom Islam“ (Apostasie/irtidad). Als Apostaten – und damit der Verfolgung preisgegeben – gelten Personen, die zum Christentum konvertiert sind, ebenso wie Religionsgemeinschaften, z.B. die Bahai.¹³

Zwar gilt die Apostasie im Islam als „todeswürdiges Verbrechen“¹⁴, doch muss der Rechtsgelehrte zuvor durch die Überprüfung der Rechtsquellen eine ausreichende Begründung für die entsprechende Rechtsfolge geben können. So sprach sich etwa der ehemalige Rektor der Azhar-

9 Gräf, 2010, S. 6-15.

10 Brückner, Matthias (2002), Der Ayatollah im Netz – offizielle zwölferschiitische Websites, in: Orient, Bd. 43 (2002), S. 537-557. S.a.: Hoffmann (2006), S.373

11 Gräf (2010), S. 11. Auf der Website IslamOnline.net werden ein englischsprachiger und ein arabischsprachiger Teil angeboten. Nur in der arabisch-sprachigen Sektion gibt es einen Bereich, in dem nach Fatwas gesucht werden kann.

12 Gräf, 2010, S. 12 f.

13 Halm, 1994, S. 163; ebenso: Rohe, 2013, S. 49. Siehe dazu die Ausarbeitung „Religionsfreiheit und Apostasie im Islam“, WD 1 076/06. Sie bietet umfassende und immer noch aktuelle Informationen und ist im Intranet unter „Analysen und Gutachten“ abrufbar.

14 Kartal, 2003, S. 392.

Universität in Kairo Mahmud Schaltut gegen die Tötung von Apostaten aus, weil die Überlieferung des einschlägigen Hadiths nicht hinreichend gesichert sei, um eine derart schwerwiegende Rechtsfolge zu begründen.¹⁵

Umstritten ist in der Fachliteratur, ob auch ein Aufruf zur Gewalt, der von Ratgebern auf einschlägigen Websites oder von militanten islamistischen Einzelpersonen oder Gruppen ausgegeben wird, als Fatwa bezeichnet werden kann.¹⁶ Diese Uneinigkeit herrschte hinsichtlich des Aufrufs von Usama bin Laden von 1998, in dem zum „Djihad gegen Juden und Kreuzfahrer“ aufgerufen wurde.¹⁷ Der Arabist Gerhard Hoffmann stellte 2006 fest, dass das „Für-Ungläubig-Erklären“ (takfir) durch radikale Vertreter des Islam „kaum mittels Fatwas im traditionellen Stil, sondern eher durch propagandistische islampolitische Verlautbarungen“ erfolge.¹⁸

Inwieweit islamistische Gewaltaufrufe auf Fatwas beruhen, lässt sich allenfalls in Einzelfällen feststellen. Diese Kurzinformation konzentriert sich entsprechend der Fragestellung deshalb auf Fatwas und hat nicht den Anspruch, Gewaltaufrufe, wie sie im Bereich des islamistischen Extremismus, etwa in salafistischen Strömungen begegnen, in den Blick zu nehmen.

2. Welche Person oder Einrichtung, in welchen Ländern, haben Fatwas, in denen zu Gewalt gegen Personen oder Einrichtungen aufgerufen wurde, seit 1989 ausgesprochen? Wie viele Opfer hat es aufgrund derartiger Fatwas gegeben, und wo kam es zu rechtskräftigen Urteilen gegen die Täter?

Traditionell werden Fatwas in der Moschee verkündet, z.B. während des Freitaggebets, oder in schriftlichen Verlautbarungen islamischer Gelehrter. Mit der zunehmenden Nutzung des Internets seit Mitte der 1990er Jahre werden, wie oben erläutert, Fatwas, in denen zu Gewalttaten aufgerufen wird, auch auf entsprechenden Portalen oder in den sozialen Medien verbreitet.

Bislang gibt es keine umfassende wissenschaftliche Untersuchung zu dem Gewaltgehalt von Freitagsgebeten. Ebenso fehlt eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung zum Gewaltgehalt von Fatwas, die im Internet veröffentlicht wurden.¹⁹ Und auch umfassende wissenschaftliche Untersuchungen zu dem Gewaltgehalt von Fatwas, die von privaten oder staatlichen Einrichtungen ausgegeben wurden, fehlen. Allerdings sind unter anderem Gewaltpredigten gerade in kleineren

15 Rohe, 2013, S. 16f.

16 Hoffmann, 2006, S. 377ff.

17 Hoffmann, 2006, S. 377.

18 Hoffmann, 2006, S. 372. Dass die Übergänge von „propagandistischer Verlautbarung“ zu einer traditionellen Fatwa nicht immer deutlich abgrenzbar sind, wird im Weiteren anhand des Anschlags am 2. November 2020 in Wien gezeigt.

19 Die Studie von Matthias Brückner (s. Anm. 10) ist mittlerweile etwas veraltet; einige der dort aufgeführten Websites können nicht mehr aufrufen werden.

und unorganisierten Moscheen immer wieder auch Gegenstand von Beobachtungen des Verfassungsschutzes.²⁰

Eine quantitative Aussage zu Ländern und der Zahl der Opfer von Fatwas lässt sich angesichts des skizzierten Forschungsdefizits nicht treffen, zumal sich eine Fatwa gegen Einzelpersonen richten kann wie auch gegen Personengruppen, z.B. Angehörige einer Glaubensrichtung. Auch die Frage nach Einrichtungen oder Personen, die seit 1989 Fatwas ausgesprochen haben, lässt sich so nicht beantworten. Verwiesen sei beispielhaft auf das Oberste Afghanische Gericht, das in einer Fatwa 2007 die Glaubensrichtung Bahai als Form der Blasphemie einordnete²¹ oder das European Council for Fatwa and Research (ECFR), dessen Vorsitzender im Jahr 2003 Selbstmordattentate in Palästina rechtfertigte und als einzigartige Waffe bezeichnete, die Allah in die Hände der Gläubigen gegeben habe.²² In der Vergangenheit waren es nicht nur hochrangige Rechtsgelehrte, wie Ayatollah Khomeini, der 1989 in einer Fatwa alle Muslime zur Ermordung des Schriftstellers Salman Rushdie aufrief²³, oder der ebenfalls iranische Großayatollah Fazel Lankarani²⁴, der 2006 in einer Fatwa zur Ermordung des aserbaidischen Journalisten Rafiq Tagi

-
- 20 BMI – Muslimisches Leben Deutschland, im Internet abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/dik/mlid-2020-kurz.pdf? blob=publicationFile&v=5>; Bundesamt für Verfassungsschutz, Salafismus in Deutschland, abrufbar im Internet: <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/islamismus-und-islamistischer-terroris-mus/2019-05-salafismus-in-deutschland-missionierung-und-jihad.pdf? blob=publicationFile&v=7>
- 21 Siehe dazu den Zweiten Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit (Berichtszeitraum 2018 bis 2019) vom 29. Oktober 2020, Ds 19/23820, S. 73. Über die Zahl der Opfer gibt es keine Angaben.
- 22 Siehe [European Council for Fatwa and Research – Wikipedia](#)
- 23 Die Fatwa vom 14. Februar 1989 forderte nicht nur die Ermordung Salman Rushdies, sondern auch die seiner Übersetzer und Verleger. Wortlaut der Fatwa bei Encke, 1989, S. 172. Dreißig Jahre nach der Fatwa gegen ihn, wurde Salman Rushdie am 12. August 2022 auf offener Bühne in New York niedergestochen. Sein japanischer Übersetzer Hitoshi Igarashi kam bereits 1991 bei einem Attentat ums Leben. Der norwegische Verleger William Nygaard wurde 1993 bei einem Attentat schwer verletzt. Siehe hierzu: taz, 14.10.1993, Das Porträt. William Nygaard; siehe auch Spiegel online, 12.08.2022, „Das ist eine Attacke auf die Freiheit der Gedanken“, u.a. mit der Reaktion William Nygaards auf den Anschlag auf Salman Rushdie. Zu bekannt gewordenen Opfern von Fatwas gehört auch Hamed Abdel-Samad. Er wurde 2013 von Assem Abdel Maged, Mitglied der ägyptischen Gruppe Al-Gamaa Al-Islamija, und dem Salafisten Mahmud Schaaban in einer TV-Sendung zum «Ungläubigen» erklärt. Zahlreiche Internetseiten der Salafisten und Muslimbrüder zeigten das Bild des Autors mit der Überschrift «Wanted Dead!». Abdel-Samad tauchte nach diesen Morddrohungen unter, mittlerweile lebt er in München, steht aber immer noch unter Polizeischutz. [International - Autor Abdel-Samad nach «Fatwa» untergetaucht – Verlag schockiert - News - SRF, Westliche Verlage unterwerfen sich dem Islam :: Gatestone Institute](#). Der bengalische Dichter Daud Haider musste nach Morddrohungen verschiedenster muslimischer Gruppen seine Heimat verlassen, und lebt seit 1986 in Deutschland [Bengalischer Dichter im Exil: Ohne Heimat, ohne Bleibe - taz.de](#), [Another voice is silenced by Islamists \(mid-day.com\)](#), [Daud Haider - Dichter, Journalist und Humanist | hpd](#).
- 24 Lankarani war einer der sieben Großayatollahs im Iran. Nach dem Tode Ayatollah Khomeinis erklärte ihn die schiitische Hochschule in Qum zum Marja al-taqid, und damit zur höchsten Autorität in der Auslegung des Islam, und verlieh ihm damit den Titel „Großayatollah“.

und seinem Verleger aufrief²⁵, sondern es gab immer wieder auch Fälle, in denen Dorfgeistliche, etwa in Afghanistan und in Bangladesch, in Fatwas die Steinigung, Auspeitschung²⁶ oder Tötung²⁷ eines Menschen anwies. Hinzuweisen ist auch auf ein Dekret des saudischen Königs vom 12. August 2010, wonach nur noch der „Rat der Großgelehrten“ Rechtsgutachten erlassen dürfe; der wiederum solle das Recht bekommen, Rechtsgelehrte zu ernennen, die dann ebenfalls das Recht hätten, Fatwas zu erteilen.²⁸ Vorausgegangen waren dieser Entscheidung mehrere Rechtsgutachten, die zu heftigen Reaktionen geführt hatten. Eine dieser Fatwas, die einen Aufruf zum Mord enthielt, war die von Ab dar-Rahman Nasir al Barrak vom Januar 2010. Unter dem Titel „Warnung vor der Heimsuchung durch die Mischung der Geschlechter“ wurde jeder Muslim, der die Mischung der Geschlechter am Arbeitsplatz oder in der Schule ermögliche, als „ungläubiger Apostat“ bezeichnet. Sollte dieser Muslim keine „Reue“ zeigen, „müsse er unbedingt öffentlich hingerichtet werden.“ Nach Kritik in Saudi-Arabien, aber auch an der Azhar-Universität in Kairo wurde die Website von al-Barrak vom saudischen Innenministerium gesperrt.²⁹

Belastbare Aussagen zu rechtskräftigen Urteilen gegen Täter, deren Verbrechen in Zusammenhang mit einer Fatwa stehen, lassen sich aus der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur nicht treffen.

3. Literaturverzeichnis

Amirpur, Katajun (2015), *Der schiitische Islam*, Stuttgart: Philipp Reclam jun. 2015.

Brückner, Matthias (2002), *Der Ayatollah im Netz – offizielle zwölferschiitische Websites*, in: *Orient: deutsche Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur des Orients*, Bd. 43 (2002), H. 4, S. 537-557.

Carol, Sarah und Hofheinz, Lukas (2021), *Eine Inhaltsanalyse von Freitagspredigten der Türkischen Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V.*, Discussion Paper SP VI 2021.103, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, 2021.

25 Der aserbaidshische Journalist Rafiq Tagi wurde getötet. Siehe Pressemitteilung von Amnesty International vom 1. Dezember 2011,; abrufbar unter: [Iran/Azerbaijan: Killing in Azerbaijan of writer targeted by Iranian clerics' fatwa \(amnesty.org\)](https://www.amnesty.org/en/latest/news/2011/12/iran-azerbaijan-killing-in-azerbaijan-of-writer-targeted-by-iranian-clerics-fatwa/).

26 Bei einer Steinigung im Jahr 1993 in Bangladesch kam das Opfer zu Tode. Ob die Frau, die im Jahr 2000 öffentlich ausgepeitscht wurde, überlebt hat, ist nicht bekannt. Abrufbar unter: [Landmark High Court ruling against fatwas | Amnesty International UK](https://www.amnesty.org/en/latest/news/2013/04/landmark-high-court-ruling-against-fatwas/)

27 Siehe beispielhaft „Afghanistan: Woman killed for „dishonouring“ family“; abrufbar unter: www.amnesty.org/en/latest/news/2013/04/afghanistan-woman-killed-for-dishonouring-family/

28 Siehe dazu Ourghi, 2014, S. 12ff.

29 Ourghi, 2014, S. 9.

Encke, Ulrich (1989), Ayatollah Khomeini: Leben, Werk und Erbe, München: Heyne, 1989.

Gräf, Bettina (2010), Media-Fatwas. Yusuf al-Qaradawi and Media-Mediated Authority in Islam, in: Orient, deutsche Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur des Orients, Bd. 51 (2010), H. 1, S. 6-15.

Halm, Heinz ((1994), Der schiitische Islam: von der Religion zur Revolution, München: Beck, 1994.

Hoffmann, Gerhard (2006), Zu aktuellen Dimensionen der arabischen Fatwa-Ratgebung, in: Orient, Jg. 47 (2006), H. 3, S. 371-386.

Kartal, Celalettin (2003), Islam und Menschenrechte – Konturen des Konzepts vom Koran und der Scharia im Vergleich der UN-Konventionen, in: Kritische Justiz, Bd. 36 (2003), H. 4, S. 382-400.

Krawietz, Birgit (2002), Hierarchie der Rechtsquellen im tradierten sunnitischen Islam, Berlin: Duncker und Humblot, zugleich: Tübingen, Univ., Habil.-Schr. 1999.

Ourghi, Abdel-Hakim (2014), „Chaos der Fatwas“ in Saudi-Arabien. Ein königlicher Kodifizierungsversuch, in: Zeitschrift für islamische Studien, 5 (2014), S. 5-24.

Ourghi, Abdel-Hakim (2017), Der Islam und die Muslime in Deutschland, in: Gerda Hasselfeldt, Ursula Männle (Hg.), Islam und Staat, Berlin: Duncker & Humblot, 2017, S. 11-20.

Ourghi, Abdel-Hakim (2022), Wie lange gilt eine Fatwa? Und warum wurde für den potenziellen Mörder von Salman Rushdie Geld gesammelt? In: Die Zeit Nr. 34/2022, zitiert aus: www.zeit.de, aktualisiert am 18.8.2022.

Rohe, Matthias (2013), Das islamische Recht. Eine Einführung, München: Verlag C.H. Beck, 2013.

Schirmacher, Christine (2004), Was ist eine Fatwa? Institut für Islamfragen der Evangelischen Allianz in Deutschland, Österreich, Schweiz, veröffentlicht am 22.10.2004.

Verfassungsschutzbericht (2021), hg. vom Bundesministerium des Innern und für Heimat, Berlin, 2021; im Internet abrufbar unter: www.bmi.bund.de, www.verfassungsschutz.de .